

Im üblichen Rhythmus von zwei Jahren ist auch für **2015** eine neue Version **ADR** erschienen. Es gab eine Vielzahl von Änderungen der **Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route** (deutsch: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Beleuchtet werden hier lediglich die Neuerungen, die für den Kurierdienst von Bedeutung sind.

Basis der neuen Vorschriften ist die 18. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Die 24. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (24. ADR-Änderungsverordnung) vom 6. Oktober 2014 wurde veröffentlicht im deutschen Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 2014.

Wie in den Vorgängerversionen bestehen auch für die aktuelle Ausgabe gemäß Kap. 1.6.1.1 ADR **allgemeine Übergangsvorschriften**, die eine Verwendung der bestehenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 2015 gestatten, wenn nicht für einzelne Unterabschnitte andere Fristen gesondert festgelegt werden.

■ So ist abweichend in den Übergangsvorschriften geregelt, dass gem. ADR2011 gekennzeichnete Flaschen mit einem maximalen Fassungsraum von 60 L, wenn sie den Vorschriften des Unterabschnittes 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummern nicht entsprechen, bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, längstens aber bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden dürfen. Die Anforderung an die Schriftgröße von 12 mm aus Abschnitt 5.1.2.1 ADR für die Aufschrift „**Umverpackung**“ tritt erst ab 31. Dezember 2015 in Kraft.

■ Mit den Nummern UN 3507 bis UN 3526 sind zwanzig neue Einträge in die Tabelle A Kapitel 3.2 Verzeich-

nis der gefährlichen Güter eingefügt worden.

Die Schriftlichen Weisungen wurden für ADR 2015 nur geringfügig geändert. Ihre bis 31. Dezember 2014 gültige Form kann bis zum 31. Februar 2017 weiterverwendet werden.

■ Die Vorschriften über den **Transport von Energiespeichern** wie Lithium-, Lithiummetall-, Lithiumionenbatterien und -zellen sowie diverse Arten von Kondensatoren unterliegen zurzeit einem ausgeprägten ständigen Wandel. Zwischen neuen und beschädigt/defekten Speichern wird noch einmal unterschieden. Von eigenen Übergangsvorschriften über wesentliche Veränderungen auch bei den Sondervorschriften sind diese Energiespeicher aufgrund der Unterschiede in ihrem individuellen Gefahrenpotential sehr differenziert zu betrachten, und können in ihrer Vielfalt hier nicht näher beschrieben werden. Hier bedarf es stets einer Einzelbewertung.

■ Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von **Leuchtmitteln, die gefährliche Stoffe enthalten**, sind in das ADR 2015 neu aufgenommen worden. Dazu werden im Abschnitt 1.1.3.10 ADR enge Grenzen für die Mengen an gefährlichen Stoffen genannt, außerdem besondere Anforderungen an die Herstellungsweise und die verwendete Verpackung gestellt. Auch für den Transport gebrauchter Leuchtmittel können gewisse Freistellungen in Anspruch genommen werden, wenn die Vorgaben über Mengen und Art der Verpackung erfüllt sind.

■ Zu den **Ansteckungsgefährlichen Stoffen** (Klasse 6.2) sind im Abschnitt der Freistellungen einige Änderungen vorgenommen worden. Den Bereichen getrocknetes Blut, Vorsorgeuntersuchungen, Blut oder Blutbestandteile für Zwecke der Transfusion und Gewebe oder Organe zur Transplantation sind jeweils eigene

Abschnitte gewidmet. Diese Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.

■ Für **Umweltgefährdende Stoffe** wird im Unterabschnitt 3.3 die Sondervorschrift 375 eingerichtet: In Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen bis 5 kg bzw. 5 L unterliegen diese nicht den Vorschriften des ADR. Vorausgesetzt, sie entsprechen den allgemeinen Vorschriften für Verpackungen im Kapitel 4.1.1. Eine Bauartkonformität gemäß 4.1.1.3 ist für die Verpackung nicht vorgeschrieben.



■ **LQ - Limited Quantities** - „in begrenzten Mengen verpackte Güter“ ADR Kapitel 3.4. Die Übergangsfrist für die Verwendung der Regelung gemäß ADR 2009 läuft zum 30. Juni 2015 aus.



Danach sind nur noch die unten abgebildeten Kennzeichnungen zu verwenden.



Die äußeren Abmessungen sind jetzt exakt vorgegeben. Sie müssen mindestens 100 x 100 mm betragen. Die Randlinie liegt außen und ist mit einer Strichstärke von 2 mm festgelegt.

Bei kleinen Versandstücken ist ein Verkleinern der Kennzeichnung bis auf 50 x 50 mm zulässig. Dann darf auch die Begrenzungslinie der Raute bis auf 1 mm reduziert werden. Beim Transport ist für den Fahrer außer der allgemeinen Unterweisung gem. 1.3 ADR keine ADR-Schulung gem. 8.2 ADR gefordert.

■ Eine **weitgehende Vereinheitlichung der Gefahrzettel** zur Kennzeichnung von Gütern und Fahrzeugen in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild wurde in unterschiedlichen Abschnitten des ADR 2015 vorgenommen. Im Abschnitt 5.2.2.2.1.1 findet sich dazu ein Muster. So gelten für alle Gefahrzettel auf Gefahrgütern die Außenmaße von 100 x 100 mm. Im Abstand von 5 mm vom äußeren Rand muss eine 2 mm starke Linie verlaufen. Bei Verkleinerung des Gefahrzettels auf kleinen Versandstücken müssen Abstand und Linienbreite erhalten bleiben. Nach der allgemeinen Übergangsregelung sind sie ab dem 1. Juli 2015 in dieser Form zu verwenden.

Für Großzettel, Placards (außer für Klasse 7) wird im Abschnitt 5.3.1.7.1 das Erscheinungsbild einheitlich beschrieben. Die Außenmaße betragen 250 x 250 mm, im Abstand von 12,5 mm nach innen verläuft eine parallele Linie, die Zeichenhöhe beträgt mind. 25 mm. Bis zum 31. Dezember 2016 dürfen hier noch die Placards in der bisher gültigen Ausführung verwendet werden.

■ Die für die **Probentransporte** besonders wichtige Verpackungsanweisung P 650 bleibt in den wesentlichen Anforderungen unverändert. Das Symbol zur Kennzeichnung der Versandstücke ist im ADR nun mit der Bemaßung für die Mindestabmessung von 50 x 50 mm versehen. Die Strichstärke der Umrandung muss mindestens 2 mm die Schriftgröße nicht unter 6 mm sein.



Kennzeichen ADR 2015 mit Bemaßung

Auffällig ist gegenüber ADR 2013 die fehlende Lücke zwischen den Buchstaben UN und den nachfolgenden Ziffern im dargestellten Gefahrzettel. Diese Abbildung entspricht dem Originaltext der 24. ADR-Änderungsverordnung. Für die Verwendung der Zeichen mit Lücke besteht eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2016. Auf Nachfrage war von entsprechender Stelle zu erfahren, dass hier ggf. eine Klärung in einer überarbeiteten Durchführungsrichtlinie RSEB zu erwarten sei.

■ Einen gewissen Widerspruch stellt die Forderung aus Abschnitt 5.5.3.7.1 ADR nach einem Eintrag des **Kühl- oder Konditionierungsmittels** in ein Beförderungspapier dar, wenn gefrorene Proben auf Trockeneis transportiert werden. Gemäß P650 verpackt und gekennzeichnet unterliegen Transporte von medizinischem Untersuchungsmaterial UN 3373 keinen weiteren Vorschriften des ADR (Sondervorschrift 319 ADR). Ratsam ist es hier, den Hinweis auf das Trockeneis: „UN 1845 KOHLENDIOXID; FEST; ALS KÜHLMITTEL“ in ein routinemäßig mitgeführtes Dokument aufzunehmen. Damit sind Missverständnisse vorbeugend auszuräumen. Für diesen Eintrag bieten sich die verwendeten Tagestourenlisten an.

Als Veränderung zum Transport von gefrorenen Proben auf Trockeneis ist das Ende der Geltungsdauer der Multilateralen Vereinbarung M 260 zum

31. Dezember 2014 zu nennen. Die Vorschriften für diese Art von Transporten sind in das ADR 2015 nun vollständig eingegangen, so die Hinweise zu den Fahrzeugen wie auch die erforderliche Risikobewertung nach der bestehenden „tatsächlichen Erstickungsgefahr“, durch die eine Verwendung des zusätzlichen Warnhinweises in Form des Piktogramms gemäß Abbildung 5.5.3.6.2 ausgelöst wird. „Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen.“



Warnzeichen für Kühlung / Konditionierung für Fahrzeuge und Container

Die Mindestabmessungen von 150 x 250 mm sowie die Vorgaben für Buchstabenhöhe von min. 25 mm, Schriftfarbe rot oder weiß für „Warnung“ und die Vorschrift „Großbuchstaben“ für den Hinweis „TROCKENEIS , ALS KÜHLMITTEL“ zu verwenden sind in diesem Abschnitt beschrieben.

**„BIOLOGISCHE STOFFE:
KATEGORIE A <=> KATEGORIE B“**

(nicht als Änderung im ADR 2015, hat im Verlauf 2014 seine Aktualität erhalten)

Kategorie A: ins Blickfeld gelangt durch „EBOLA“ - Stoffe der Risikogruppe 4 (ggf. diverse Spezies und Kulturen der Risikogruppe 3) nach der internationalen Einstufung durch die WHO (Weltgesundheitsorganisation).

■ Offizielle **Benennung** für die Beförderung:

UN 2814, «ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR **MENSCHEN**».

UN 2900, «ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR **TIERE**».

Im ADR sind **keinerlei Freistellungen** vorgesehen!

Die Transporte sind in jedem Fall **kennzeichnungspflichtig!**

Es sind hier **Verpackungen nach P 620** erforderlich!

Dieses Material zählt zu den „Gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential“ (gem. 1.10.3.1.2ADR) und unterliegt deshalb besonderen Vorschriften für die Sicherung mit Maßnahmen, um Diebstahl oder Missbrauch dieser gefährlichen Güter zu verhindern.

Das bedeutet: Diese Proben werden im Fahrdienst nicht transportiert!

■ Ende November 2014 wurde die **Multilaterale Vereinbarung M281** durch die Bundesrepublik unterzeichnet. Nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR ist damit die Beförderung von Abfall geregelt, der mit hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) auslösenden Viren verunreinigt ist. Diese

Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016 und beschreibt die Art der Stoffe, Klasse 6.2, UN 2814 Biologischer Stoff Kategorie A, gefährlicher Stoff mit hohem Gefahrenpotential. Es werden Möglichkeiten der besonderen Dreifachverpackung dargestellt sowie spezielle Sicherheits- und Notfallmaßnahmen vorgeschrieben. Die besonderen Anforderungen an zusätzliche Unterweisungen der Mitarbeiter und Dokumentation schließen die Vereinbarung ab.

Stand: 01/2015

W. Frömberg

Gefahrgutbeauftragter